

neral-Gnaden-Schulasse des Konsistoriums, oder, und zuerst, aus den Kirchenmitteln, soweit sie es ohne Nachtheil ihrer Hauptbestimmung vermögen, einsteuhen als Geschenk, welches der Gemeinde zur Erleichterung ihrer Schullasten gemacht wird, ergänzt werden. Allenfalls muß die Gutsheerrschaft die Gemeinde durch eignen Beitrag unterstützen. Der Schulhalter hebt seine Besoldung aus der Orts-Schulasse, wozu das Naturalien-Schulmagazin des Dorfes mit gehöret. Die sämtlichen von der Gemeinde oder sonst dem Schulhalter bestimmten Leistungen werden an diese Kasse und an dieses Magazin geliefert.

8. Diese Kasse steht mit der Kirchenkasse unter einerlei Verwaltung, Berechnung und Kontrolle, ohne daß jedoch das Vermögen der einen mit dem der andern vermengt wird. Es fließen zu dieser Kasse alle Beiträge und Fonds von No. 7., ferner was sonst dazu legirt oder geschenkt wird, und das Schulgeld, dessen sogleich erwähnt werden soll. Aus derselben werden bestritten: die Besoldung des Schulhalters, Anschaffung der Schultenstiften und Schulbücher. Es muß daher ein für letztere zu arbitrirtendes Quantum dem No. 7. erwähnten Quantum zugerechnet werden.

9. Gegen das No. 7. erwähnte Fixum fällt alles specielle Schulgeld weg, und es wird dasselbe allenfalls nur wegen muthwilliger Zurückhal-

